

Gleichschrift

Der
Rechnungshof

04/SN - 191/ME

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Postfach 3000
Stubenring 1
1011 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1033 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 6. September 2004

GZ 300.828/005-D2/04

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrgesetz, zum
Arbeitszeitgesetz sowie zum Arbeitsruhegesetz –
Begutachtung**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 5. August 2004,
GZ. BMVIT-170.031/0003-II/ST4/2004, übermittelten Entwurfes einer Novelle zum
Kraftfahrgesetz (25. KFG-Novelle), zum Arbeitszeitgesetz sowie zum Arbeitsruhegesetz,
und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Was die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfes betrifft, so gehen die Erläuterungen davon aus, dass die laufenden Betriebskosten mit dem Erlös aus dem Verkauf der Kontrollgerätekarten abgedeckt werden. Eine nachvollziehbare Darstellung (beispielsweise der Preise der verschiedenen Karten oder der voraussichtlichen Verkaufszahlen) fehlt jedoch.

Den Anforderungen des § 14 BHG wurde daher nicht ausreichend Rechnung getragen.

2. Laut den Erläuterungen zum Entwurf werden durch die geplanten Maßnahmen Anlaufkosten (beispielsweise Projekt- und IT-Kosten) für den Bund entstehen. Zur Vermeidung zusätzlicher finanzieller Belastungen für den Bundshaushalt empfiehlt der Rechnungshof, auch die Anlaufkosten auf die Kartenpreise umzulegen.

GZ 300.828/005-D2/04

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

